



KINDERGARTENVEREIN WEGENDORF e.V.

Liebe Eltern,

vor ein paar Tagen waren wir voller Hoffnung und haben gedacht, dass wir ab heute, den 25.05.2020, in den eingeschränkten Regelbetrieb starten und Eure Kinder wieder täglich in unserer Einrichtung begrüßen können. Nach der Pressemitteilung des Landkreises Märkisch-Oderland in der letzten Woche, waren wir guter Dinge, Euch Eltern damit zu entlasten.

Da die Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020 (mit Änderungen vom 19.05.2020) nach wie vor gültig ist und nach heutigem Stand keine Änderung zu den Abstands- und Hygieneregeln beschlossen wurde, müssen wir leider den Umfang des von uns geplanten eingeschränkten Regelbetriebes, wie im Elternbrief vom 20.05.2020 angekündigt, zurücknehmen.

Solange die §§ 1 und 3 der Eindämmungsverordnung nicht aufgehoben oder angepasst sind, können wir keine tägliche Betreuung von 63 Kindern unter diesen Auflagen sicherstellen.

Wir sind über diese Entwicklung und die Nachricht an Euch nicht zufrieden, müssen aber den gesundheitlichen Schutz Eurer Kinder und unserer Mitarbeiter/innen in den Vordergrund stellen und respektieren.

Nach der Eindämmungsverordnung hat vorrangig die Notbetreuung zu erfolgen. Da wir mit unseren Betreuungsmöglichkeiten bereits nah an der Kapazitätsgrenze sind, können nur noch vereinzelte Plätze an unterschiedlichen Tagen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen zusätzlichen Plätzen werden wir den sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb umsetzen. Wie Euch bereits mitgeteilt, könnt Ihr der angehangenen Übersicht entnehmen, wann Eure Kinder, die bisher keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, die Kita besuchen dürfen. Kinder, die bisher in der Notbetreuung waren, können nach wie vor in der Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr betreut werden, sofern der Rechtsanspruch bzw. die vertraglich vereinbarten Stunden diesen Zeitraum abdecken. Die Regelungen zum nunmehr neuen geplanten eingeschränkten Regelbetrieb können sich ändern, sobald der Landkreis Märkisch Oderland seine Verantwortung übernimmt und rechtliche Anweisungen vorgibt.

Um bis dahin die Verbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern, dürfen Kinder mit den Erkältungssymptomen wie Schnupfen, Husten oder erhöhter Temperatur die Einrichtung nicht besuchen. Sollte eines dieser Symptome erst während der Betreuung auftreten, muss das Kind umgehend abgeholt werden und darf erst nach 48 stündiger symptomfreier Zeit die Einrichtung wieder besuchen.

In der Anlage 1 findet Ihr eine Erklärung über den Gesundheitszustand Eures Kindes, welche Ihr täglich ausgefüllt Eurem Kind (auch den Kindern, die bisher in der Notbetreuung untergebracht waren) mitzugeben habt. Durch Eure Unterschrift bestätigt Ihr

die Richtigkeit der Angaben. Diese Erklärung bringt Ihr bitte ab morgen (26.05.2020) täglich unterschrieben mit.

In der Anlage 2 findet Ihr die Änderung der Eindämmungsverordnung vom 20.05.2020 in der der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung dargestellt wird.

Des Weiteren bestehen ab morgen Bring- und Abholzonen. Diese Zonen befinden sich vor der Eingangstür und am Holzgartentor. Dort könnt Ihr Eure Kinder abgeben bzw. abholen. Bitte achtet dabei auf die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln und tragt ggf. einen Mund-Nasenschutz. Bitte plant außerdem Wartezeiten mit ein.

Der momentane Zustand sowie die unklare Rechtslage ist für uns alle eine Herausforderung. Wir können Euch aber versichern, dass uns sehr viel daran liegt, den Kindern die bestmögliche Betreuung und den bestmöglichen gesundheitlichen Schutz zu gewährleisten.

Vielen Dank für Euer Verständnis.

Euer Vorstand

**Erklärung Gesundheitszustand**

Diese Erklärung ist während der Geltung der Corona-Eindämmungsregelungen **täglich** dem Kind mitzugeben!

Erklärung eines Erziehungsberechtigten/eines betreuenden Personensorgeberechtigten

Name, Vorname des Kindes .....

Name, Vorname des Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

.....

Heutiges Datum .....

Ich erkläre, dass mein Kind und sämtliche Mitglieder seines Hausstandes/der Familie

- keine Krankheitssymptome der Krankheit COVID-19 aufweisen (z.B. erhöhte Körpertemperatur, trockener Husten, Durchfall, ...) und
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und in seinem Hausstand/der Familie keine Krankheitssymptome aufgetreten sind.

.....  
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten)



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2020

Nummer 39

### Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 9 werden die Wörter „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 4 Satz 1 sowie § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „ab dem 15. Mai 2020“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Untersagung gilt nicht für die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und für Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in der Notfallbetreuung“ gestrichen.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten für die Krippe sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder. Von den Richtwerten kann im Bedarfsfall, insbesondere zur Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebs nach Absatz 10, entsprechend der räumlichen Bedingungen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden. Hierzu können die Landkreise und kreisfreien Städte für ihre Zuständigkeitsbereiche Vorgaben machen. Für Kindertagesstätten sind die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung einzuhalten.“

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 2 sollen Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes haben, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Vorrang genießen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung setzt voraus, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums eingehalten werden. Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Der Wochentag soll konkret festgelegt werden. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung. Sie können die Entscheidung auf die freien Träger übertragen. Die Landkreise können die Entscheidung auch auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 übertragen. Die Absätze 5 und 6 gelten für die eingeschränkte Regelbetreuung entsprechend. Die Landkreise und kreisfreien Städte können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen sowie Regelungen zur Ausweitung der eingeschränkten Regelbetreuung treffen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

## Betreuungszeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Grashüpfer	Hasen / Eulen	Hummeln / kl. Schäfchen	gr. Schäfchen / Ameisen-Käfer	Hasen / Eulen
Fe. Eck.	Ro. Sch.	Ler.-Ben. Gl.	Sa. Ga.	Ro. Sch.
Ca. Ew.	Sop. Gu.	Ant. Ko.	Ma. Gö.	Sop. Gu.
Ey.-Vi. Hab.	Sa. Jo.	Fre. Tel.	Lu. Gu.	Sa. Jo.
Ma. Hoh.	Th. Lo.	Nik. Thi.	Len. He.	Th. Lo.
Lo. Jo.	Fi. Nil.	Bel. Gä.	Fy.-Lu. Kla.	Fi. Nil.
An. Nil.	Fr. De.		Vi. Kr.	Fr. De.
Gab. Ri.	Ru. Eck.		Mel. Pr.	Ru. Eck.
	He. Hoh.		Jo.-Be. Wie.	He. Hoh.
	Os. Ka.			Os. Ka.
	Ale. Kr.			Ale. Kr.
	Pa. Ne.			Pa. Ne.
Aufgrund des Datenschutzes sind die Namen nicht ausgeschrieben.				



KINDERGARTENVEREIN WEGENDORF e.V.

### Hinweise zur Ansteckungsgefahr mit COVID-19

**Diese Hinweise bitte beim nächsten Besuch der Kita in der Einrichtung unterschrieben abgeben (nur einmalig)!**

Name, Vorname des Kindes:.....

In der Kindertageseinrichtung bestehen (durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Erzieherinnen und Erziehern sowie den Kindern) Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger.

Asymptomatische Virusausscheider (Kinder/Erzieher/Besucher) können durch enge Kontakte andere Kinder oder Erzieher mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

.....  
Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte